

# Gemeinde Cobbelsdorf

<b>Beschlussvorlage</b>  <i>öffentlich</i>	<b>Vorlage-Nr: COB-BV-076/2006</b>  Aktenzeichen: wa - ve Datum: 11.04.2006 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Bauangelegenheiten und Liegenschaften																		
Betreff:  <b>Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung der Gemeinde Cobbelsdorf</b>																			
Beratungsfolge	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th colspan="2">Mitglieder</th> <th colspan="4">Abstimmungsergebnis</th> </tr> <tr> <th>Soll</th> <th>Anw.</th> <th>Mitw.- verbot</th> <th>Daf.</th> <th>Dag.</th> <th>Ent.</th> </tr> <tr> <td style="height: 20px;">25.04.2006</td> <td style="height: 20px;">Gemeinderat Cobbelsdorf</td> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.	25.04.2006	Gemeinderat Cobbelsdorf				
Mitglieder		Abstimmungsergebnis																	
Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.														
25.04.2006	Gemeinderat Cobbelsdorf																		

## **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Cobbelsdorf beschließt die

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung der Gemeinde Cobbelsdorf

in der vorliegenden Fassung laut Anlage.

---

Gebauer  
Bürgermeisterin

**Beschlussbegründung**

Die bisherige Satzung entspricht inhaltlich nicht mehr den geforderten rechtlichen Rahmenbedingungen. Insbesondere muss die Satzung den Abgabensatz (Beitragssatz) eindeutig regeln, darüber hinaus ist der Umlagebetrag nur für den betroffenen Veranlagungszeitraum (das betreffende Jahr) zu erheben.

Auf Grund eines vorliegenden Urteils des VG Dessau aus dem Jahre 2005 muss deshalb die bisherige Satzung als nichtig gewertet und durch eine neue Satzung ersetzt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja:     X                                 Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:                                 in Anwendung der Satzung

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

**Anlagen:**

- Satzung